

**Erlass der Satzungen für Wohnprojekte und
Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete,
vorwiegend aus humanitären
Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung und
Gebührensatzung Wohnprojekte)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16093

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Eröffnung des Jungen Quartiers Obersendling● teilweise Belegung mit Resettlementflüchtlingen, für die noch keine Satzung existiert
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Begriffsklärung Resettlement● Kurzdarstellung Junges Quartier Obersendling● Satzungen für Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung Wohnprojekte)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Die Satzungen für Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung Wohnprojekte) werden beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Geflüchtete● Resettlement
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">● Schertlinstraße 8, 81379 München● 19. Stadtbezirk – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

**Erlass der Satzungen für Wohnprojekte und
Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete,
vorwiegend aus humanitären
Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung und
Gebührensatzung Wohnprojekte)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16093

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aufgrund der Neueröffnung des Jungen Quartiers Obersendling und Belegung mit Resettlementflüchtlingen werden eine angepasste Benutzungs- und Gebührensatzung für diese Personengruppe benötigt, die hiermit beschlossen werden sollen (Anlage 1 und 2).

1 Begriffsklärung Resettlement

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 25.07.2018 mit Beschluss der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11689) ein neues Konzept zur Unterbringung von geflüchteten Personen aus dem Resettlementprogramm und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen in München verabschiedet.

Resettlement trägt den spezifischen Bedürfnissen von Personen Rechnung, deren Leben, Sicherheit und Gesundheit gefährdet ist oder deren fundamentale Menschenrechte in dem Land, in dem sie bereits Schutz gesucht haben, nicht gewährleistet werden können. Zentrales Ziel von Resettlement ist die Schaffung einer dauerhaften Lösung und Perspektive für Geflüchtete aus Drittstaaten, die langfristig nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.

Ziel humanitärer Aufnahmeprogramme ist es, Flüchtlingen aus akuten Kriegs- und Krisengebieten eine sichere und legale Einreise in einen zur Aufnahme bereiten Staat zu ermöglichen, der ihnen Schutz gewährt. Humanitäre Aufnahmeprogramme sind kein Ersatz für reguläre Asylverfahren. Sie ergänzen diese in akuten Notsituationen.

2 Junges Quartier Obersendling

Im Jungen Quartier Obersendling (JQO) werden bestehende Bürogebäude für verschiedene Nutzungen umgebaut. In der Einrichtung Modul Mitte werden Flüchtlinge aus dem Resettlementprogramm der Vereinten Nationen und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen untergebracht, die einen gesicherten Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz haben. Der Personenkreis hält sich vor der Zuweisung nach München im Normalfall für zwei Wochen im Grenzdurchgangslager Friedland auf und wird durch die Regierung von Oberbayern der Landeshauptstadt München zugewiesen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Insgesamt entstehen im Bauteil Modul Mitte 32 Zimmer sowie ein barrierefreies Zimmer. Es werden somit 65 Bettplätze auf Wohnprojektstandard verfügbar. Die Eröffnung des Modul Mitte ist Ende 2019 geplant und es ist eine Laufzeit von 22 Jahren vorgesehen.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sichergestellt werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (z. B. Wohnung) erfolgt so bald wie möglich. Die Personen werden so betreut und befähigt, als dass es ihnen nach ihrem Aufenthalt im JQO möglich ist, ein möglichst selbständiges Leben führen zu können.

3 Zuweisung und Satzung

Die in Modul Mitte der Schertlinstraße 4 unterzubringenden Haushalte werden von der Fachsteuerung Zuschusswesen des Sozialreferats, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF sowie von der Bettenzentrale im Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP, zugewiesen. Die Aufnahme erfolgt analog anderer Zielgruppen im Wohnungslosen- und UF-Bereich per Benutzungs- und Gebührensatzung.

Aufgrund verschiedener besonderer Voraussetzungen (räumliche Beschaffenheit, Belegungskonzept, Zielgruppe Alleinstehende und Familien sowie besonders schutzbedürftige Gruppen wie z. B. LGBTI*) eignen sich die bestehenden Satzungen nicht zur Anwendung bei Aufnahme der Zielgruppe in Modul Mitte des Jungen Quartiers Obersendling. Entsprechend muss für das Modul Mitte eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung zur Anwendung kommen. Diese soll künftig auch auf weitere, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu eröffnende Wohnprojekte und Mischobjekte für besonders schutzbedürftige Gruppen angewendet werden. Die in der Gebührensatzung dargestellten Gebührenhöhen werden aus der UF-Satzung vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08929) unter Anpassung der geeigneten Kategorien vorerst übernommen.

Bei der Zielgruppe handelt es sich um besonders schutzwürdige Personen, bei der eine rasche Integration in den Arbeits- und vor allem Wohnungsmarkt (sofern möglich innerhalb eines Jahres) erfolgen soll. Aus sozialpolitischer Sicht ist es daher geboten, dass die jungen Menschen ihren Lebensunterhalt selbstständig und ohne die Aufnahme von Schulden bestreiten können. Entsprechend wurde die UF-Gebühren-satzung mit den niedrigen Gebühren vorerst als Vorlage herangezogen. Eine Kostenerstattung durch Dritte ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Aufgrund bevorstehender Zuweisungen von Haushalten aus dem Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen gegen Jahresende sowie zur Vermeidung eines kostspieligen und unnötigen Leerstands soll das Modul Mitte möglichst bald nach Baufertigstellung (voraussichtlich 01.12.2019) belegt werden.

S-III-U/WR benötigt zudem mehrere Wochen Vorlauf zur Erstellung der Bescheide. Diese können jedoch nur auf Basis einer gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung erstellt werden.

Die für das JQO angepasste Benutzungssatzung befindet sich in Anlage 1.

Die für das JQO angepasste Gebührensatzung befindet sich in Anlage 2.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach 5.6.2 der AGAM war aufgrund weitreichender referatsübergreifender Abstimmungen nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um einen unnötigen und kostenintensiven Leerstand zu verhindern.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Benutzungssatzung für Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Benutzungssatzung Wohnprojekte) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Gebührensatzung für Wohnprojekte und Mischobjekte für anerkannte Geflüchtete, vorwiegend aus humanitären Aufnahmeprogrammen (Gebührensatzung Wohnprojekte) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/3
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An das Sozialreferat, S-II-KJF/A
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
z.K.

Am

I.A.